

## GA37 - Vereinshaftpflichtversicherung

## Vertragsgrundlagen:

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB/EHVB 2004, sowie die nachstehend angeführten Besonderen Bedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung

### **VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

- 1. Vereinshaftpflichtversicherung für die Ausübung der **statutengemäßen Vereinstätigkeit** für die ordentlichen Mitglieder des Vereines.
  - Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung zu bieten ist (subsidäre Deckung).
- 2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus
  - der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B Z. 10 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
  - der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
  - der Innehabung oder Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc.);
  - der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und -anlagen;
  - Abweichend von Abschnitt B Pkt 13. EHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben im Rahmen von Punkt 6. der gegenständlichen Klausel mitversichert, sofern es sich um keine Veranstaltungen handelt, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.
  - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Vereine aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.
- 3. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 2 sind Schadenersatzverpflichtungen
  - der gesetzlichen und bevollmächtigen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
  - sämtlicher übriger Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
  - sämtlicher Vereinsmitglieder und probeweisen Mitgliedern bzw. Interessenten aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereins;
- 4. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.
  (3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
  Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall
  grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer
  kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden
  Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar
  durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden
  Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBI. Nr. 22/1974) in der jeweils
  geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.)

# 5. Deckungserweiterungen:

- Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien
  Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle
  Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für
  österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art 13 AHVB.
  - 1.1. Für die Staaten außerhalb Europas gilt weiter:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 2. Mitversichert ist

- das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten
- das Aufstellen von Werbetafeln und Transparenten.
- das Maibaumaufstellen
- 3. Abweichend von Abschnitt A, Z.1., Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 6. Für Veranstaltungen des Vereines gelten folgende Regelungen:
  - 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z 1 und Z 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter für Vereinsveranstaltungen.
  - 2. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A, Z 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
    - Wird der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritten nach deren Weisungen tätig, besteht dafür kein Versicherungsschutz.
  - 3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
  - 4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

## Mitversichert gilt:

- 5. Das Abbrennen von Feuerwerken, soferne nicht eine besondere Bewilligung erforderlich ist.
- 6. die persönliche Schadenersatzpflicht
  - der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
  - der an einer Körveranstaltung, Tierschau oder einem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
- 7. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.